

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 10-037-02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 07.11.2019	151	2019

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	29.11.2019		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	11.12.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>			Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt: 10.28	Beteiligt: 10	Landrat  gez. Radeck	

**Betreff:**

### **Feststellung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit des Ersten Kreisrates Wolfgang Herzog**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Ersten Kreisrates Wolfgang Herzog mit Ablauf des 31.10.2019 aufgrund § 22 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) beendet ist.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 151	Jahr 2019

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

- 5 Auf Vorschlag des Landrates wurde Herr Wolfgang Herzog in der Kreistagssitzung am 11.09.2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gemäß § 109 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Ersten Kreisrat gewählt. Das Amt des Ersten Kreisrates ist ihm mit Wirkung vom 01.11.2019 übertragen worden.
- 10 Entsprechend § 22 Abs. 3 BeamtStG ist der Beamte mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn zu entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft. Der niedersächsische Gesetzgeber macht von der Öffnungsklausel des Beamtenstatusgesetzes durch § 30 Abs. 3 NBG Gebrauch. Hiernach kann die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des bisherigen Beamtenverhältnisses neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit anordnen. Im vorliegenden Fall wird keine Notwendigkeit für die Anwendung dieser Öffnungsklausel gesehen.
- 15
- 20 Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 BeamtStG sowie den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses stellt gemäß § 30 Abs. 1 NBG die oberste Dienstbehörde fest.
- 25 Diese Voraussetzungen liegen bei Herrn Herzog vor, so dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Landkreis Helmstedt mit Ablauf des 31.10.2019 beendet ist.
- 30